

BGer 5A_631/2017 vom 2. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_631_2017

FR: TF 5A_631/2017 du 2 octobre 2017

IT: TF 5A_631/2017 del 2 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht kann auf Beschwerde hin einzig Entscheide letzter kantonalen Instanzen beurteilen (Art. 75 Abs. 1 BGG). Grundsätzlich muss es sich um einen Endentscheid handeln (Art. 90 BGG), wobei unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch Zwischenentscheide anfechtbar sind (Art. 92 und 93 BGG).

Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen einen Entscheid, sondern gegen ein Schreiben, mit welchem ein Entscheid angekündigt wird. Selbst wenn dieses Schreiben als Zwischenverfügung aufgefasst würde, könnte dagegen keine Beschwerde erhoben werden, weil vor dem Hintergrund des demnächst ergehenden und anfechtbaren Entscheides jedenfalls kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ersichtlich wäre.

E. 2

Aufgrund des Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten. Angesichts der speziellen Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.